

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0475/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 14.11.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin

Bürgerinitiative Bürgerzentrum Schildgen (BÜZE)

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 27.09.2012, den zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der St.- Sebastianus- Schützenbruderschaft abzuschließenden Erbbaurechts- und Kaufvertrag zu modifizieren sowie im Umfeld des Bürgerzentrums Schildgen ein temporäres Anwohnerparken einzuführen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Hintergrund der Anregung ist die Absicht der St.- Sebastianus- Schützenbruderschaft Schildgen e. V., das bisherige Bürgerzentrum Schildgen zu übernehmen und einer erweiterten Nutzung als Vereinsheim und Veranstaltungsort zuzuführen. Geplant ist hierzu unter anderem der Anbau eines weiteren Veranstaltungsraumes und eines geschlossenen Schießstandes an das bestehende Gebäude sowie der Nachweis von Stellplätzen an anderer Stelle als bisher. Hierauf bezieht sich eine notwendige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1161 - Odenthaler Markweg -, die sich im Verfahren befindet.

Außenschießen

Die Schützenbruderschaft beabsichtigte zudem ursprünglich, an insgesamt drei Festen im Jahr auf dem Außengelände des Bürgerzentrums Schildgen ein Schießen auf einem Außenschießstand durchzuführen. Geplant war, auf dem Dach des Anbaus eine Vorrichtung vorzusehen, an dem der Schützenvogel samt Auffangkasten für die Gewehrkugeln angebracht ist

und auf den von einem nördlich gelegenen Standort von einem mobilen und temporär aufgestellten Schießstand geschossen werden sollte. Von dieser für das Bebauungsplanverfahren nicht relevanten Absicht ist die Schützenbruderschaft inzwischen wieder abgerückt, was sie in einer Pressekonferenz am 19.09.2012 öffentlich bekannt gab.

Dieses Außenschießen war der Hauptkritikpunkt der sich gegen die neue Nutzung wendenden Bürgerinitiative, die sich mit dieser Entwicklung sehr zufrieden zeigte. Um diese Lösung zivilrechtlich abzusichern, unterbreitet sie in Ihrer Anregung vom 27.09.2012 den Vorschlag, dies im mit der Schützenbruderschaft abzuschließenden Erbbaurechtsvertrag zivilrechtlich abzusichern.

Der mit dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrages beauftragte Immobilienbetrieb ist bereit, dieses Anliegen an die Schützenbruderschaft heranzutragen. Inwieweit diese auf die Anregung eingeht, bleibt abzuwarten. So weit dies möglich ist, wird die Verwaltung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 14.11.2012 über das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen informieren. Eine allgemeine Information hierzu kann möglicherweise öffentlich erfolgen, detaillierte Hinweise sind auf Grund des gebotenen Datenschutzes aber nur nicht-öffentlich möglich.

Anwohnerparken

Einhergehend mit der künftig erweiterten Nutzung des ehemaligen Bürgerzentrums Schildgen befürchten die Anwohner einen vor allem an den Wochenenden erheblich erhöhten Parkdruck in den angrenzenden Wohnstraßen Am Schild und Karl- Giesen- Straße. Um sich hiervor angemessen schützen zu können, wird ein temporäres, d.h. auf die Wochenenden und die Feiertage beschränktes Anwohnerparken beantragt.

Nach Überprüfung dieses Begehrens durch die Straßenverkehrsbehörde und die in das Verfahren eingebundene Polizei spricht sich die Verwaltung gegen eine solche Regelung aus. Diese würde einen Vorbildcharakter haben und in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen einen ständigen Berufungsfall darstellen. Regelmäßig ist ein Anwohnerparken nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner eines bestimmten Stadtquartiers keine ausreichende Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung oder ihrem Haus einen Stellplatz für das Kraftfahrzeug zu finden.

Das Umfeld des Bürgerzentrums Schildgen ist in den Anliegerstraßen weit überwiegend durch Haus- oder Wohnungseigentum geprägt, für welches eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auf den eigenen Grundstücken vorgehalten wird. Die Anwohner haben somit auch an den Wochenenden Gelegenheit, ihre Kraftfahrzeuge ordnungsgemäß unterzustellen. Sollte es im Rahmen von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des Bürgerzentrums Schildgen zu Beeinträchtigungen durch Falschparken oder durch ein Zustellen der Grundstückszufahrten kommen, ist die Polizei in der Pflicht, tätig zu werden.

Während die Verwaltung hinsichtlich der Modifikation des Erbbaurechtsvertrages keine Beschlussempfehlung unterbreiten kann, weil sie nicht in die Vertragsfreiheit eingreifen möchte, empfiehlt sie hinsichtlich des Anwohnerparkens, diesem Begehren nicht stattzugeben. Im Übrigen sollte das Verfahren abgeschlossen werden.

